



# STADT NEUENRADE

---

## BEKANNTMACHUNG

### **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Neuenrade für das Haushaltsjahr 2022**

- I. Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 26.01.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	28.210.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	28.201.400 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.233.800 €
---	--------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.055.500 €
---	--------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.919.900 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.558.500 €
--	-------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.300 €
---	---------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	127.500 €
---	-----------

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

70.000 €

festgesetzt.

## § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.000.000 €

festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 222 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                                 | 600 v.H. |

### 2. Gewerbesteuer auf 450 v.H.

## §7

Entfällt.

---

Der Stellenplan 2022 ist als Anlage zum Haushaltsplan beigefügt.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Zeitraum 2023 – 2025 ist in den Haushaltsplan integriert. Die Planungsjahre 2023 – 2025 weisen in der Ergebnisplanung keine Fehlbeträge aus.

### Hinweis:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat das „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ beschlossen und am 01.10.2020 in Kraft treten lassen. Mit Hilfe der in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen sollen die COVID-19-bedingten Mindererträge und Mehraufwendungen, die in den Haushaltsplänen und Jahresrechnungen sich negativ auswirken, isoliert werden und was die Bewertung der Planung bzw. des Ergebnisses angeht, neutralisiert werden. Diese Regelung gilt für das Haushaltsjahr 2022 und auch noch für das Finanzplanungsjahr 2023.

Das sich in der Ergebnisrechnung 2022 ergebende positive Jahresergebnis in Höhe von 8.600 € beinhaltet isolierte Mindererträge in Höhe von 650.000 €. Es handelt sich hierbei um einen Teilbetrag der insgesamt für das Jahr 2022 ermittelten Mindererträge in Höhe von 1.914.700 €.

Für das Finanzplanungsjahr 2023 sind Covid-19-Pandemie bedingte Belastungen (Mindererträge) in Höhe von 1.364.000 € ermittelt worden, von denen ein Teilbetrag in Höhe von 880.000 € in die Finanzplanung eingestellt worden ist.

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Lüdenscheid, mit Schreiben der Stadt Neuenrade vom 03.02.2022 angezeigt worden.

Der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Lüdenscheid, hat mit Verfügung vom 02.03.2022 mitgeteilt, dass er von der Anzeige der Haushaltssatzung der Stadt Neuenrade Kenntnis genommen hat.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan der Stadt Neuenrade für das Haushaltsjahr 2022 sind auf der Internetseite der Stadt Neuenrade ([www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de)) unter der Rubrik „Haushaltsplan“ einsehbar.

Darüber hinaus kann die Haushaltssatzung gem. § 80 Abs. 6 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW – nach vorheriger Terminvergabe unter 02392 / 693-0 – im Rathaus von Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 03. März 2022

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

gez.  
Gerhard Schumacher